

**Verordnung
zur Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung**

Vom 13. Juni 2019

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 1 der CRS-Ausdehnungsverordnung vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Wort „Libanon“ wird das Wort „Macau“ eingefügt.
2. Unter dem Wort „Nauru“ wird das Wort „Nigeria“ eingefügt.
3. Unter dem Wort „Uruguay“ wird das Wort „Vanuatu“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Juni 2019

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz